

Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt. Die Gebühren sind die gleichen wie für Postaufträge zur Geldeinzahlung (I. a.).

Für die Rücksendung des angenommenen Wechsels wird die Gebühr für einen freigemachten Einschreibebrief erhoben.

c) Postprotestaufträge.

Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind a) Wechsel über mehr als 5000 Mk., b) Wechsel in fremder Sprache, c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, d) Wechsel mit Notationsort oder Ehrenannahme, e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urchrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

Proteste, die sich auf eine andere wechselrechtliche Leistung als die Zahlung beziehen, werden nicht erhoben. Demgemäß ist der Postprotest auch ausgeschlossen bei Schecks mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“.

Für Postprotestaufträge werden besondere Bordrucke ausgegeben. Die Weisung mehrerer Wechsel zu einem Protestauftrage ist nicht gestattet.

Gebühr 1) wie für Postaufträge zur Geldeinzahlung (I. a.). 2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Uebermittlung des Betrages die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr (I. a.). 3) sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

- a) für die Erhebung des Postprotestes 3 Mk. b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde die Gebühr für einen freigemachten Einschreibebrief.

Die Gebühr unter 1 ist im voraus zu bezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag gekürzt (siehe auch unter a.).

Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelfees werden bei Ueberlieferung des protestierten Wechsels erhoben. Die vorstehenden, im Auszug wiedergegebenen Vorschriften finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

Postnachnahmeforderungen.

Nach Osten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu 5000 Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachenarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben, sowie bei Paketen zulässig.

Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Paketsarten und Nachnahmeforderungen mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen.

Für jedes Nachnahmepaket ist eine besondere Paketsarte auszufertigen. Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

- 1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme. Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu. 2. Eine Vorzelgebühren von 50 Pfg. bei Briefsendungen, bei Paketsendungen 1 Mk. 3. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages die ortsübliche Gebühr (siehe auch Postaufträge unter a.).

Die Vorzelgebühren wird zugleich mit dem Porto erhoben. Der Absender kann durch Vermittlung des Aufgabeamts die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen. Gebühr 20 Pfg., bei telegraphischen Anträge die Telegrammgebühr und 50 Pfg. Ausfertigungsgebühr. Das Verlangen der wiederholten Vorzeigung ist mit 50 Pfg. zu bezahlen.

Paketsendungen.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe

nach Osten innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets.

Die Paketsendungen sind freizumachen.

Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben: 1. Die für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Zehlfgebühr (s. Ueberlieferung), 2. die Einschreibgebühr von 100 Pfg., 3. Versicherungsgebühr bei einer Wertangabe bis 500 Mk. 1 Mk., bei höheren Beträgen für je 1000 Mk. 2 Mk.

Für Nachnahmepakete (bis 5000 Mk.) wird außer der Zehlfgebühr erhoben: 1. 1 Mk. Vorzelgebühren, 2. im Falle der Bindung die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr für Ueberlieferung des eingezogenen Nachnahmebetrag. Das Verlangen der wiederholten Vorzeigung ist mit 50 Pfg. zu bezahlen.

Gewöhnliche Pakete können als dringende abgegeben werden. Es wird die dreifache Gebühr und das etwaige Einschreibgeld erhoben.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe.

Die Gebühr beträgt:

Table with 3 columns: Weight, Zone (Raumzone), and Rate. Rows show rates for 5kg, 10kg, 15kg, and 20kg in both Raumzone and Fernzone.

Sperre Pakete 100% Zuschlag. Zeitungspakete bis 5 kg unterliegen in der Raumzone einer Gebühr von 1 Mk. 50 Pfg. Nichtfreigemachte und unzureichend freigemachte Pakete werden nicht befördert.

Ueber ungewöhnliche Pakete wird auf Antrag eine Einlieferungsbescheinigung erteilt. Gebühr 50 Pfg.

Postausweisarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweisarten gegen eine Schreibgebühr von 2 Mk. ausgestellt, die auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig sind. Der Antragsteller hat, wenn er nicht persönlich bekannt ist, sich durch eine andere bekannte Person oder in sonst geeigneter Weise auszuweisen. Die Karten müssen das Lichtbild und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Sie sind in erster Linie dazu bestimmt, den bestellenden Boten gegenüber als vollgültiger Ausweis zu dienen, so daß es bei der

Bestellung von Postanweisungen, Wert- und Einschreibsendungen an einen dem Boten unbekanntem Empfänger der sonst vorgeschriebenen Bürgschaftleistung durch eine als zahlungsfähig bekannte Person, z. B. durch den Gastwirt usw. nicht mehr bedarf. Postausweisarten gelten in Bayern, Württemberg, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich, Paragona, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn als vollgültige Ausweisepapiere.

Nebengebühren.

Ueber die Hauptgebühren vgl. die vorhergegangenen Ausführungen der Abschnitte Gebühren für Pakete, Postanweisungen usw. — Einlieferungsgebühr für außerhalb der Schalterdienststunden angenommene Einschreibbriefe und Pakete 1 Mk.; Anträge auf Ausschreibberichtigungen oder Zurückziehung von Postsendungen, Anträge auf Streichung oder Aenderung von Nachnahmen 2 Mk. 10 Pfg., im Auslandsverkehr 2 Mk. 70 Pfg., Behandlungsgebühr für niedergelegte Postvollmachten 2 Mk., desgl. für Abholungserklärungen 2 Mk., Postausgabengebühr für ständige Abholer 12 Mk., Gebühr für ein gewöhnliches Einschreibfach 30 Mk., für ein größeres Fach 50 Mk. Für postlagernde Sendungen wird außer der Freimachungsgebühr ein Zuschlag von 10 Pfg. für jede Sendung erhoben; für Pakete, die ohne Verschulden der Post lagern (unbestellbare Pakete, Fristverlängerung bei Nachnahmepaketen usw.) wird eine tägliche Lagergebühr von 30 Pfg. berechnet. Zeitungsüberweisungsgebühr im Orts- wie auch im Fernverkehr 2 Mk., Gebühr für Rubellbartheitsmeldungen 1 Mk., Nachforschungen über den Verbleib von Postsendungen (Lautzettel) 1 Mk., Gebühr für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungscheinen (Postquittungen) 50 Pfg.

Flugpost.

Zur Flugpostbeförderung sind zugelassen nach dem Inland (einschl. Danziger und Memel-Gebiet): Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aller Art, Paketen, dringende Pakete und Zeitungen; nach dem Ausland: Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aller Art. Die Flugpostsendungen müssen den deutlichen Vermerk „Durch Flugpost“ tragen. Die Verwendung von Flugpostmarken empfiehlt sich, um die Sendungen vor anderen kenntlich zu machen, es können aber auch gewöhnliche Freimarken verwendet werden. Bei Briefsendungen ist das Verlangen der Gibbestellung unter Vorausbezahlung der Gibbestellgebühr (Crisbezirk 1 Mk. 50 Pfg., Landbezirk 3 Mk.) zweckmäßig, weil sie sonst auf den gewöhnlichen Bestellungen abgetragen werden. Die Flugpläne mit Gebührenübersicht sind auf einem amtlichen Auszug zusammengestellt, der bei jedem Postamt im Schalterraum aushängt.

Postschekverkehr.

Zum Postschekverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinlage von 25 Mk. jedermann zugelassen.

Anträge auf Eröffnung von Postkonten sind schriftlich zu stellen. Antragsformulare sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Der unterschriebene Antrag kann offen am Posthalter abgegeben oder unter Briefumschlag an die zuständige Postanstalt eingelebt werden.

Die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Ueber die durch Ein- und Rückzahlungen eintretenden Aenderungen des Guthabens erhält der Postschekkunde Mitteilung. Der Austritt aus dem Postschekverkehr ist jederzeit zulässig.

I. Einzahlungen auf ein Postschekkonto können bewirkt werden:

- 1. Mit Zahlkarte in beliebigem Betrage von jedermann. Telegraphische Zahlarten sind bis 3000 Mk. zulässig. Die Einzahlung erfolgt an den Postschalter. 2. Mit Postanweisung, die vom Abnehmer unmittelbar an das Postschekkonto unter genauer Angabe der Rechnungsnummer und Rechnungsbezeichnung des Empfängers zu richten ist. Die Gutschrift der Zahlarten und Postanweisungen erfolgt gebührenfrei. 3. Durch Ueberweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind. 4. Mittels Ueberweisung von einem anderen Postschekkonto.

II. Rückzahlungen können, soweit das Guthaben eines Postschekkunden die Stammeinlage von 25 Mk. übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit erfolgen: durch Ueberweisung auf ein anderes Postschekkonto oder durch Auszahlung mittels Schecks. Die Stammeinlage von 25 Mk. darf grundsätzlich nicht angegriffen werden.

In beiden Fällen dürfen nur vom Postschekamt bezogene Bordrucke benutzt werden, für sorgfältige und sichere Aufbewahrung der Bordrucke hat der Postschekkunde zu sorgen. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verluste usw. der Bordrucke entstehen, wenn er nicht des Postschekamts von dem Verluste usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Ueberweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in solchen Fällen die ihm vom Postschekamt mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Ueberweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen dem Postschekamt vom Postschekkunden mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den Ueberweisungen usw. geprüft werden kann.

Die Ueberweisungen und die Schecks sind handschriftlich mit Tinte, durch Druck oder mit der Schreibmaschine auszufertigen. Der Betrag ist in der Reichswährung, die Marksumme in Zahlen und Buchstaben anzugeben. Die Bordrucke zu Ueberweisungen werden unentgeltlich, die Scheckhefte (50 Blätter) zum Preise von 5 Mk. an die Postschekkunden abgegeben. Der Höchstbetrag eines Schecks ist 20000 Mk. Ueberweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Telegraphische Ueberweisungen für eine Rechnung bei einem anderen Postschekamt sind bis 3000 Mk. zulässig. Schecks müssen binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim Postschekamt zur Einlösung vorgelegt werden. Schecks mit Indossamenten werden nicht eingelöst. Die Auszahlung von Scheckbeträgen erfolgt durch die Postanstalten auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postschekamts. Telegraphische Zahlungsanweisungen sind bis 3000 Mk. zulässig.

Barabhebungen von dem Postschekkonto können auch bei der Zahlstelle des Postschekamts (Grimmaischer Steinweg 3) mittels jenen Kassenscheide, das sind Schecks, in denen ein Zahlungsempfänger nicht angegeben sein darf, erfolgen. Kassensunden: An Werktagen 9 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. Die dem Abholer übergebene Kennnummer ist gut aufzubewahren.

Die Postschekkunden, die ein Bankkonto besitzen, können ihre Postschekche — nicht Ueberweisung — auch bei ihrer Bank einliefern, sofern diese Mitglied der Abrechnungsgesellschaft der Reichsbank ist. Der Austausch der Banken mit dem Postschekamt findet werktags 9 und 12 Uhr statt; ungedeckte Schecks werden 12 Uhr bzw. am nächsten Werktag 9 Uhr an die Bank zurückgegeben.

Bis 12 Uhr vorm. bei dem Postschekamt vorliegenden Schecks und Ueberweisungen werden noch am gleichen Tage bearbeitet. Im Haus für des Postschekamts — Grimmaischer Steinweg 3 — ist ein zum Einlegen von Schecks und Ueberweisungen bestimmter Briefkasten angebracht, der um 12 Uhr vorm. zum letzten Mal geleert wird. Die bis zu dieser Zeit in den Briefkasten gelegten Schecks und Ueberweisungen werden ebenfalls noch am selben Tage erledigt. Später zum Postschekamt gelangende Aufträge noch am gleichen Tage zu bearbeiten, ist aus betriebstechnischen Gründen nicht angängig.

Zur Beschleunigung des Verkehrs mit der Reichsbank besteht die Einrichtung, daß auf Verlangen alle bis 11 Uhr vorm. vorliegenden Ueberweisungen auf das Postschekkonto Nr. 2 der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig dieser an demselben Vormittage um 11 Uhr vorm. mitgeteilt werden. Den Girokunden der Reichsbank ist dadurch die Möglichkeit gegeben, noch am gleichen Tage über die gutgeschriebenen Beträge weiter zu verfügen. Das Verlangen ist durch den in der linken unteren Ecke des Ueberweisungsformulars mit roter Tinte niederzuschreibenden Vermerk „Reichsbank“ zum Ausdruck zu bringen.

Haftung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung haftet dem Postschekkunden für die ordnungsgemäße Ausführung der bei dem Postschekamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge. Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Auftrag dem zuständigen Postschekamt zugegangen ist. Für Zahlartenträge haftet die Postverwaltung dem Absender in gleicher Weise, wie für Postanweisungen.

Gebühren.

Gebühren werden erhoben:

- 1. Für eine Einzahlung mit Zahlkarte a) bei Beträgen bis 50 Mk. 25 Pfg. b) bei Beträgen von mehr als 50 Mk. bis 500 Mk. 50 " c) " " " " 500 " " 1000 " 100 " d) " " " " 1000 " " 2000 " 150 " e) " " " " 2000 " " " 200 " 2. Für jede Auszahlung 30 Pfg. und 1 Pfg. für je 100 Mk. 3. Ueberweisungen sind gebührenfrei.

Nur Zahlung der Gebühr unter 1. ist der Absender, zur Zahlung der Gebühren unter 2. der Postschekkunde verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.

Die Briefe der Postschekkunden an die Postschekämter sind portofrei, wenn die Versendung in den vorgeschriebenen besonderen Briefumschlägen erfolgt. Diese Umschläge werden von den Postschekämtern zum Preise von 50 Pfg. für je 10 Stück an die Postschekkunden verabfolgt.

Ueberweisungen nach dem Auslande.

Inhaber deutscher Postschekkontos können von ihrem Konto mittels der gewöhnlichen Ueberweisungsformulare Beträge auf ausländische Postschekkontos überweisen. Nach welchen Ländern Ueberweisungen zulässig sind, kann bei der Auskunftsstelle des Postschekamtes erfragt werden.

Gebühren: Für jede Ueberweisung ins Ausland 5 Pfg. für je 100 Mk. oder einen Teil dieser Summe, mindestens jedoch 20 Pfg. zu Lasten des Auftraggebers.

Postkreditbriefe.

Postkreditbriefe können auf alle durch 100 teilbare Summen bis 10000 Mk. aufgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 6 Monate. Sie werden von den Postschekämtern ausgefertigt. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag mit Zahlkarte oder Ueberweisung an das zuständige Postschekamt ein und bezeichnet genau die Person, für die der Kreditbrief aufgestellt werden soll. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person portofrei überhandt.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abgeber durch die zum Postkreditbrief gehörige Ausweisarte nachzuweisen.

Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.

Die Beiträge für die Angestelltenversicherung können von den Postschekkunden im Postschekverkehr durch Ueberweisung entrichtet werden. Diesen Ueberweisungen — und zwar sowohl den Einzelüberweisungen als auch den Sammelüberweisungen — sind bei Ueberlieferung an das Postschekamt besondere Gutschriftzettel, die auf der Rückseite einen besonderen Bordruck für die Berechnung der fälligen Beiträge enthalten, beizufügen.

Die Gutschriftzettel werden in Blöcken zu 50 Stück — zum Preise von 1 Mk. für einen Block — vom Postschekamt an die Postschekkunden abgegeben.

Werden die Beiträge von den Postschekkunden ausnahmsweise durch Zahlkarte entrichtet, so sind hierbei die für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte besonders hergestellten roten Zahlkartenvordrucke zu benutzen, die von der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers — in Orten ohne Postanstalt von der Bestellpostanstalt — zu beziehen sind.

Ueber alles nähere, insbesondere auch über die Verbindung des Postschekverkehrs mit der Reichsbank wird bei der Auskunftsstelle des Postschekamts, Grimmaischer Steinweg 3—7 II, Auskunft gegeben.

Brieftelegramme (s. B. Telegraphie).

Die Postfiliale Leipzig

vermittelt Anreisen in den Schalterbörräumen, an den Postwagen und den Briefkästen, sowie auf allen Postformularen. Auf Anfragen (schriftlich oder durch Fernspr. 10431) erfolgt Besuch eines Betreters oder Zusendung eines Kostenaufschlags.